

keit abnehmen, d. h. die Menschen werden länger leben, was wieder die jeweilige Bevölkerungszahl ansteigen lassen wird.

Zweifellos hat sich die Mentalität der Japaner als günstig für eine solche künstliche Einschränkung der Geburten erwiesen⁵. Das gleiche kann man auch von den Chinesen vermuten. Aber im islamitischen und hindustanischen Kulturkreis und in Afrika wird das nicht der Fall sein, weil diese Art von Geburtenbeschränkung eine rationalistische Mentalität voraussetzt, die dort höchstens in einer schmalen Oberschicht zu finden ist. Eine solche Geburtenbeschränkung wird daher, abgesehen von ihrem Widerspruch zum natürlichen Sittengesetz, demographisch überhaupt nicht ins Gewicht fallen.

Abgesehen von der ehelichen Enthaltsamkeit gibt es nur eine sittlich erlaubte Art der Geburtenregelung, jene nämlich, die dem natürlichen Rhythmus des fräulein Lebens entspricht⁶. Freilich setzt auch diese Methode eine gewisse geistige und sittliche Höhe voraus, die wohl bei wenigen Völkern zu finden ist. Trotzdem geht es keineswegs an, daß die mit dem Sittengesetz in schreiendem Widerspruch stehenden Methoden der Geburtenregelung, wie sie sowohl die UNO, wie auch gewisse angelsächsische Kreise erst jüngst empfohlen haben, den Entwicklungsländern aufzertroyiert werden. Die Länder des Westens sollten zu der Schuld des Kolonialismus nicht eine neue, noch furchtbarere Schuld auf sich laden. So bleibt in dieser Schwierigkeit nur eine Möglichkeit. Alle Länder, die über Lebensmittelüberschuß sowie technisches Können und Wissen verfügen, müssen fortlaufend alljährlich, je nach dem Ausfall der Ernte, ihre ganze Kraft daransetzen, der notleidenden Bevölkerung der Entwicklungsländer zu helfen. Und es muß alles darangesetzt werden, daß eine Welternährungs- und Entwicklungsbehörde geschaffen wird, die unter Achtung des natürlichen Sittengesetzes die Verteilung der Hilfsmittel organisiert.

Der Rundfunk sollte kein Streitobjekt sein

KARL HOLZAMER

Im Zeitpunkt, in dem dieser Aufsatz in Druck gegeben wird, zeichnen sich Bemühungen ab, den sogenannten „Rundfunkkrieg“ zu beenden, der seit der Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes über den Rundfunk durch die Bundesregierung zwischen Bund und Ländern entbrannt ist. Wenn ein Rechtsstreit über Zuständigkeitsfragen, um die es sich hier nach den fragmentarischen

⁵ Vgl. diese Zschr. 163 (1958/59) 381.

⁶ Wir möchten in diesem Zusammenhang auf das ausgezeichnete Büchlein von Dr. W. *Indago* und Dr. R. Egenter hinweisen „Liebe in Gewissensnot“, Würzburg 1955, Werkbund-Verlag. Das Büchlein führt in einer sehr feinen und dezenten Weise in die Probleme ein, die heute sehr viele Ehen beunruhigen.

Bestimmungen des Grundgesetzes über den „Funk“ und den „Rundfunk“ handelt, überhaupt in pathetisch-übertreibender Weise mit einem kalten oder heißen Krieg verglichen werden darf, dann stimmt zumindest die Tatsache, daß ein Krieg und gar ein moderner Krieg keine Probleme löst, sondern nur neue, schwerere beschert. Auch die Sache Rundfunk kann nur in einer entspannten Atmosphäre — trotz vielleicht gegenteiliger Auffassungen — gelöst werden. Darum ist es zu begrüßen, wenn man im Bundesstaat den Weg des Zusammenwirkens geht, also hier konkret teils über ein Gesetz des Bundes, teils über einen Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern die Lösung anstrebt. Ich will hier nicht die formaljuristische Frage erörtern, ob ein Staatsvertrag zwischen Partnern auf verschiedener Staatsebene möglich ist, da der Bund via Bundesrat zugleich die Länder mitumfaßt, denen er im Vertrag auf gleicher Basis wieder gegenübersteht. Die Hauptsache ist jedenfalls, daß materialiter die an der Gesetzgebung beteiligten Instanzen mehrheitlich übereinstimmen. Der vorliegende Beitrag will daher weder eine rechtliche Erörterung noch eine geschichtliche Darstellung des Rundfunks in Deutschland abgeben, sondern von der Sache Rundfunk und ihren Notwendigkeiten sprechen.

DIE SACHE RUNDFUNK

Entsprechend der offiziellen Terminologie umgreift der Begriff Rundfunk die Verbreitung von Darbietungen und Nachrichten in Wort, Ton und Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen, also den Tonrundfunk und das Fernsehen. In der Frage der Organisation dieser Rundfunkversorgung bieten sich grundsätzlich drei Formen an: der Staatsrundfunk, der private Rundfunk und eine Mischform. Irgendeine gesetzliche oder gesetzesähnliche Fundamentierung ist in allen drei Fällen gleichermaßen notwendig; verschieden ist nur die Trägerschaft und damit die eigentliche Produktion von Sendungen. Es gibt, trotz immer wieder bewußt oder unbewußt irreführender Erklärungen und Schlagzeilen, in der Bundesrepublik keine ernsthafte Tendenz zu einem Staatsrundfunk, wie er in den totalitären Staaten selbstverständlich, aber auch in Frankreich — zwar in einer sehr demokratisch aufgelockerten Weise — üblich ist. Die auf Ländergesetzen oder Staatsverträgen zwischen Bundesländern beruhenden Rundfunkanstalten sind sämtlich „Anstalten öffentlichen Rechts“, das heißt durch Staatsgesetz ins Leben gerufene Körperschaften, die eine öffentliche Aufgabe (Rundfunkversorgung) in eigener Zuständigkeit zu bewältigen haben — also das repräsentieren, was wir eine Mischform nennen. Privat organisiert ist der Rundfunk in den Vereinigten Staaten, der also so etwas wie eine bunte Fülle vom Staat lizenziert Zeitungen mit privater oder gruppenmäßiger Initiative darstellt.

Die nach diesem Krieg mit Hilfe der Besatzungsmächte zustande gekommene Mischform kann auch aus den später noch zu führenden Erörterungen grundsätzlicher Art als glücklich bezeichnet werden, so sehr man im ein-

zernen vieles daran aussetzen kann. Der unbefangene Leser, Hörer und Fernsehteilnehmer wird darum fragen können: Wozu denn, wenn das so ist, noch die ja seit 1952 laufenden Bemühungen um das Zustandekommen eines Gesetzes oder eines Vertrages (oder von beidem) über den Rundfunk auf der Ebene des Bundes? Wir beantworten diese einzig berechtigte Frage allein aus der Sache Rundfunk und sehen folgende dringende Begründungen beziehungsweise Notwendigkeiten.

Die in ihrer Verantwortung und in ihrer Wirkweise regional gegliederten deutschen Rundfunkanstalten können aus sich nicht in genügender Intensität und im Gleichklang mit den so entscheidenden auswärtigen Aufgaben des Bundes den Rundfunk in aller Welt repräsentieren. Wohl hat die Arbeitsgemeinschaft den damaligen NWDR Köln (den heutigen Westdeutschen Rundfunk Köln) mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben (Kurzwellenprogramm der Deutschen Welle) betraut; es wurden verstärkte Strahlungsanlagen am Niederrhein errichtet, die Sendungen in verschiedenen Sprachen wurden intensiviert. Das ist alles geschehen. Aber die der Bundesrepublik gemäße und in Krisensituationen der Weltpolitik entscheidende Instrumentierung dieses Rundfunkmittels steht noch aus; es fehlt noch manches Wesentliche am Aufdruck auf dieser funkischen Visitenkarte der Bundesrepublik. Bei aller Anerkennung für die Auftragsleistung durch den Westdeutschen Rundfunk und die in der Deutschen Welle wirksamen Kräfte kann dieses Tüpfelchen auf das I nur gesetzt werden, wenn eine rechtsfähige eigene Anstalt diese stets wichtiger werdende halboffiziöse Aufgabe in engster Tuchfühlung mit dem Bunde übernimmt, wie sie ja auch der Auslandsdienst der BBC in London mit größtem Erfolg versieht; dort werden sogar die Mittel für diesen Auslands-Rundfunk vom Foreign Office mit getragen. Zu den „auswärtigen Beziehungen“, die unter die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach dem Grundgesetz gehören, und ihrer Aktivierung zählt im modernen Staat unstreitig der Rundfunk, der aber nicht als Staatsrundfunk, sondern als eigene Anstalt des öffentlichen Rechts fungieren sollte. In dieser Frage der Errichtung der „Deutschen Welle“ dürfte inhaltlich weder zwischen Bund und Ländern, noch zwischen Regierung und Opposition, noch auch bei den Rundfunkanstalten eine geteilte Auffassung bestehen.

Nicht minder wichtig und für unsere politisch gespaltene Lage im Herzen Europas schicksalsentscheidend ist aber die sogenannte Langwellenversorgung, also die Möglichkeit, mit Hilfe des Rundfunks eine intensive Verbindung mit dem zwangsmäßig abgeteilten Deutschland informatorisch und über die gemeinsame Sprache des Wortes und der Kulturäußerungen unseres Volkes zu pflegen und darüber hinaus auch in Europa (das die kurze Welle nicht erreicht) das ganze Deutschland zu repräsentieren. Daß es in dieser Beziehung nur bei einem recht kümmerlichen Versuchsstadum blieb, hat viele Gründe, die hier zu erörtern müßig wäre. Wenn wir aber mit so viel Bedrückung über den Nichtfortgang der Wiedervereinigung in Frei-

heit nachsinnen, dann ist das Fehlen dieses Instrumentes ein Versäumnis, das niemand länger tatenlos hinnehmen kann. Es kann sich wirklich niemand leisten und leisten wollen, aus Formalien heraus diesen unhaltbaren Zustand noch weiter zu verlängern. Der „Deutschlandfunk“ darf nicht länger mehr bloß auf dem Papier eines Gesetzes oder Vertrages stehen, er muß in kürzester Frist realiter kommen. Das gebietet die Sache.

Die Gemüter erhitzten sich an der dritten Notwendigkeit in der gemeinsamen Rundfunkversorgung: dem sogenannten zweiten Fernsehprogramm. Ob man es für verfrüh hält oder nicht, die technische und geistige Möglichkeit, den Fernsehzuschauer wirklich in einer Auswahl von mindest zwei Angeboten wählen zu lassen, ist positiv zu bewerten. Die Sorge, von der z. B. der Episkopat und andere erfüllt sind, geht dahin, ob bei der Organisation dieses zweiten Fernsehprogramms — etwa in Richtung auf die privatisierte Rechtsform — Abhängigkeiten geschaffen werden, die den Zug nach unten, in die Geschmacklosigkeit, in die jugendgefährdende Reizangebots- und Niveillierungs-Sphäre massiv begünstigen, ohne daß ein wirksames Korrektiv vorhanden ist. Die Befürchtungen knüpfen sich besonders an den Umstand, daß eine solche zweite Fernseh-Kette ihre Programme nur mit Hilfe von Werbungen (kommerzialisiertes Fernsehen) bestreiten könne und darum die Bildung von Werbetrusts eine wirtschaftlich-finanzielle Abhängigkeit entstehen lasse, die schlimmer sei als etwa eine offene Staatsabhängigkeit. — Wer diese Befürchtungen hegt und darum gegenstandslos machen will, der muß — wie das der Rundfunk- und Verwaltungsrat des Südwestfunks zu Recht in einer Entschließung im Dezember 1959 auch bekundet haben — bereit sein, das zweite Fernsehprogramm aus den gleichen Gebühren zu finanzieren, aus denen das erste getragen wird. Es ist dagegen widerspruchsvoll, die Kommerzialisierung zu bekämpfen und die Gebühr trotzdem nicht teilen zu wollen.

Ein richtig organisiertes zweites Fernsehprogramm, das die eben angedeuteten Gefahren, die natürlich in jedem mit Werbung durchsetzten Bildprogramm stecken können, überwindet oder zu überwinden trachtet, ist aber noch aus einem weiteren Grunde erforderlich, wenigstens auf längere Sicht gesehen. Das jetzige erste Fernsehprogramm ist trotz aller Bemühungen des Koordinators und besonders auch des vorzüglich arbeitenden Fernsehprogrammbeirates, an dem die Gremien aller Rundfunkanstalten beteiligt sind, noch kein wirkliches gemeinschaftliches Fernsehprogramm, in dem Sinn nämlich, daß die Verantwortung für die jeweilig über alle Sender ausgestrahlte gemeinsame Veranstaltung nicht eindeutig klar liegt. Formal trägt der Intendant jeder ausstrahlenden Rundfunkstation für alles, was über diesen Weg geht, die Verantwortung und hat diese auch nur gegenüber „seinen“ Gremien zu vertreten. Wie will er aber inhaltlich etwas verantworten, was gar nicht in seinem Verantwortungsbereich produziert wird und das nicht von ihm geprüft werden kann? Sicher ist dieses Dilemma in den allermeisten Fällen ohne praktische Bedeutung. In den wenigen „Ärgernis“-

Fällen ist aber das Mißliche daran um so schmerzlicher und gefährlicher. — Der Koordinator des gemeinsamen Fernsehprogramms hat zwar im Laufe der Jahre eine etwas stärkere Stellung erhalten, obwohl eine echte Befugniserweiterung erst eine Ergänzung und Ermächtigung in den Länderrundfunkgesetzen voraussetzt. Ein Intendant im Verantwortungssinn dieser Stellung ist der Koordinator aber nicht. Manche berechtigte Unzufriedenheit der Fernsehteilnehmer fußt in diesem noch nicht ausgeklärten Rechtszustand.

Ein zweites Fernsehprogramm — wie immer auch Träger und Organisationsform beschaffen sein mögen — darf diesen Webfehler nicht nur nicht wiederholen, sondern sollte ein Modell liefern, um auch das erste Programm inhaltlich zu kontrastieren und organisatorisch-rechtlich auf einen sachlich entsprechenden Status bringen zu helfen. Solche Erwägungen mögen zwar den „Konsumenten“ nicht interessieren. Er erlebt aber die negativen Wirkungen immer dann, wenn er sich mit seinen Protesten über Sendungen an den Intendanten, die Aufsichtsgremien, den Beirat, die Kirchen, die Parteien und wen immer wendet, und dann wie von einer Gummiwand immer wieder zurückgeschnellt wird, weil er den oder die wirklich Verantwortlichen nicht entdeckt.

DIE „KULTURHOHEIT“

Wenn die eben benannten drei Begründungen überregionale Regelungen durch den Staat notwendig machen, so hat sich die Aufgabe des Staates (ob im Bereich des Bundes oder der Länder) auf die politische Seite zu beschränken, d. h. auf die Gesetzgebung, die Rechtsaufsicht und auf die Verwaltung, aber dort nur insoweit, als er als Staat legitimierter Träger oder Mitträger einer Aufgabe ist. Beziehen wir das beispielsweise auf die Kultur, so läßt sich zwischen Kulturschöpfung (Kulturgestaltung) — die nie Sache des Staates ist —, der Kultur-Trägerschaft und der Kulturpolitik unterscheiden. Im mittleren Faktor (der Kultur-Trägerschaft) treffen sich Staat und Staatsbürger, Staat und Personengruppen, Staat und Kirche usw. Zum Vergleich wählen wir ein Beispiel aus der Wirtschaft. Wenn ein demokratischer (und nicht sozialistischer) Staat wie etwa Österreich ein Tabakmonopol beansprucht (Tabakregie), dann liegt in diesem Fall: Erzeugung, Verwaltung und Gesetzgebung also Schaffen, Trägerschaft und Tabakpolitik allein beim Staat, selbst wenn er sich bei der Produktion einer eben doch völlig staatsabhängigen Gesellschaft bedient. Dieses Exempel auf die gesamte Wirtschaft (oder wenigstens auf alle Produktionsgüter der Wirtschaft) übertragen, bedeutet die Verwirklichung des Sozialismus. Ein demokratischer Staat, der die freie Marktwirtschaft als sein Ziel erklärt, sucht demnach alle in der Staats-Trägerschaft befindlichen Wirtschaftsunternehmen zu „reprivatisieren“, also in private Trägerschaft zu überführen, etwa durch Ausgabe von Volksaktien, durch die eine Mehrheit von Bürgern der rechtliche und tatsächliche Träger des Unternehmens wird.

Wenden wir dieses wirtschaftliche Beispiel wieder umgekehrt auf den Kulturbereich an, so läßt sich als Folgerung für den demokratischen Staat klar fordern:

- 1) Die Kulturschöpfung und Kulturgestaltung, also die Rundfunksendung, die Erziehung des Kindes, das Konzert, das Bildungswerk usw. liegt bei Personen und Personengruppen, die immer aus ihrem eigenen Gewissen und Können tätig werden.
- 2) Die Kulturpolitik steht dagegen ausschließlich dem Staate zu, der selber wieder der Inbegriff aller demokratisch legitimierten Kräfte ist.
- 3) Die kulturpolitische Verwaltung reicht dabei so weit, als dies durch den dritten Faktor, die legitimierte Trägerschaft im Kulturellen sachlich geboten ist. Wann ist diese Legitimation gegeben?

In dem Maße, als für die Verwirklichung von Kultur das Gemeinwohl als solches wesentlich im Spiel ist, ist über die Gesetzgebungs pflicht des Staates hinaus auch eine entsprechende Mitträgerschaft des Staates in der kulturellen Institution möglich und geboten. — Das Beispiel der Rundfunkorganisation zeigt aber, daß der Staat die Wahrung des Gemeinwohls keinesfalls durch eine unmittelbare Trägerschaft (Staatsrundfunk) betreiben muß oder sollte, sondern auch eine eigene öffentlich-rechtliche Anstalt oder Körperschaft durch Gesetz begründen kann, der er die Wahrung des Gemeinwohls in diesem Kulturwerk überträgt. —

Leider wird noch eine weitere Unterscheidung bei dem Stichwort Kultur nicht gemacht: Kultur im weiteren und im engeren Sinn. Kultur im weiteren Sinn umfaßt jede menschliche Hervorbringung und deren Weitergabe (also einschließlich auch der Wirtschaft, des Staates usw.).

Diejenigen Tätigkeiten bzw. Werke, die vordringlich zur Ergänzung und Bereicherung des inneren (geistig-seelischen) menschlichen Bezirkes dienen, fassen wir als engeren Kulturgehalt zusammen: Schule und Bildung, Kunst und Wissenschaft; auch die sportliche Betätigung und die erziehlichen Tischsitten können Kultur im engeren Sinne darstellen, womit die inhaltliche Einschränkung wieder aufgehoben scheint. Das ist aber nur scheinbar so. Immer geht es dabei um die innere Bildung des Menschen, der — besonders in der Öffentlichkeit — ganz besondere Kulturinstitutionen dienen: Schulen und Bildungseinrichtungen, Literatur, Wissenschaft, Theater und Konzertveranstaltungen, aber auch die Kulturverbreitungsformen modernen Ursprungs: Rundfunk, Fernsehen, Film. — An den Institutionen der letzten Art wird aber deutlich, daß auch andere allgemeinere Kulturaufgaben (wie die sachliche Information) dort beheimatet sind und daß die Kulturproduktion und -verbreitung (im engeren Sinn) nur ein Teilgebiet des Ganzen ist. Schlichter ausgedrückt: die Nachrichtensendung und die landläufige Unterhaltungsveranstaltung des Rundfunks gehört als Werk des Menschen in den umfassendsten Kulturbegriff; der Schulfunk will aber eine Werkgestaltung von Kultur im engeren Sinn sein.

Das Grundgesetz hat vieles, wenn nicht das meiste von dem, was wir

Kultur (im engeren Sinn gemeint) nennen, den Ländern zugewiesen, so daß man von einer „Kulturhoheit“ der Länder spricht, wenn auch dieser Begriff im Grundgesetz nicht zu finden ist. Praktisch heißt dies, daß vor allem die Schule in all ihren Verzweigungen der Gesetzgebung und der Verwaltung der Bundesländer anheimgestellt ist. Aber selbst bei einer so klar überschaubaren Institution wie der Schule ergeben sich auch Aufgaben für den Bund (z. B. die Betreuung der Auslandsschulen) oder für die Gemeinden (der Bau und die Unterhaltung von Schulhäusern), wobei sie auf die Mitunterstützung von Bund (Kriegsfolgen) und der Länder angewiesen sind. — Auch der Rundfunk ist in seinem nicht technischen Anteil sicher eine Sache, die großenteils zur Kultur im engeren Sinn gehört. Die Ausstrahlung von Rundfunksendungen für die Welt oder zur Darstellung des zerrissenen Gesamtdeutschlands fällt aber unstreitig in die dem Bund als Ganzem überantworteten Pflichten.

Es bleibt zu hoffen, daß der Staat — im Bundesstaat durch Bund und Länder repräsentiert — sich in der Ordnung des Rundfunkwesens, dessen Inhalt mit Technik, Organisation und Programm zum weitesten Kulturbegriff gehört, im Programm aber auch nicht ausschließlich vom engeren Kulturbegriff gedeckt wird, vor allem die Freiheit der schöpferischen und verantwortbaren Gestaltung respektiert und sich nicht selber, oft noch so wohlgemeint, als autor oder praceptor seiner Bürger begreift.

Das Hervorbringen von Kultur, also praktisch: das künstlerische Schaffen, das Schreiben und Lesen eines Buches, die Theaterveranstaltung, das Bilden und Unterrichten, das Feiern auch eines Volksfestes und das Begehen eines Brauchtums sind nicht ursprüngliche Staatsaufgaben; sie dürfen daher, auch wenn sie öffentlich wirksam werden, nicht im Auftrag und in Vollmacht des Staates ausgeübt und daher von Staats wegen „delegiert“ werden; der einzelne besitzt als Person dieses Recht und diese Pflicht ursprünglich. (In welchem Maß der Träger und Wahrer des Gemeinwohles, also der Staat von der Gemeinde über das Land bis zum umfassendsten Staatsverbande, durch Gesetz und Verwaltung regulierend eingreifen darf und soll, das haben wir angedeutet.) Jedenfalls schließen die eben gemachten Feststellungen das entscheidende Gedankengut ein, das für eine demokratische Gesellschaft und vor allem eine auch von christlichen Leitbildern geprägte menschliche Gesellschaft im Verhältnis zur Kultur schlechthin maßgeblich ist oder sein soll.

Dem aufmerksamen Leser wird es auch nicht entgehen, daß sich hier die totalitäre Auffassung von der demokratischen wesentlich unterscheidet. Während etwa der Sowjetbürger als Künstler im Auftrag des Staates schafft, als Vater oder Mutter von Gnaden und ausschließlich im Angesicht der sozialistischen Gesellschaft die Kinder erzieht, der Schauspieler tatsächlich Staatsfunktionär ist und seine Weisung wie der Wissenschaftler allein von der Gesellschaftsdoktrin dieses Systems erhält, sind Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre, Erziehung und Bildung (also der entschei-

dendste Kulturinhalt) in der demokratischen Welt frei, d. h. das Gewissen des einzelnen ist der maßgebliche Faktor in der Gestaltung und Nacherzeugung irgendeines Kulturgutes.

Die kulturpolitische Aufgabe des Staates erfüllt sich demnach in der Schaffung von Gesetzen für die Bereiche der Kultur und in der Verwaltung von Institutionen, die im Bereich der Kultur eine staatliche Trägerschaft oder eine Mitbeteiligung staatlicher Trägerschaft sachlich möglich oder notwendig machen, wobei der Staat hier die Vertretung des Allgemeinen einer Körperschaft durch Gesetz übertragen kann und im Bereich der Kultur auch sollte.

Wenn er sich auf eine ordnende Gesetzgebung beschränkt und die Verwaltung nur insoweit beansprucht, als er durch eine aus der Sache notwendige Trägerschaft dazu ermächtigt ist, kann gerade die Autorität des Staates als Macht gewordenes Recht ganz anders zur Geltung kommen als im dirigistischen „Kulturstaat“, der in allem selber der Lehrmeister des Volkes sein will.

ZEITBERICHT

Die Kirche in Ghana — Moskau - Peiping — Die italienische Auswanderung nach dem zweiten Weltkrieg — Kleine Seminare in Frankreich — Geburtenregelung

Die Kirche in Ghana

Der heutige afrikanische Staat Ghana hat mit dem alten, auf eine Berber-Gründung im Jahr 300 zurückgehenden west-sudanischen Staat gleichen Namens, nichts zu tun. Aber der Name des alten Staates ist heute für viele gebildete Westafrikaner das Symbol eigenständiger afrikanischer Größe in früher Vergangenheit.

Der heutige Staat Ghana besteht hauptsächlich aus dem Reich der Aschanti. Die ersten Europäer, die im Jahr 1482 an der Goldküste landeten, waren die Portugiesen. Von ihrer Festung Elmina aus trieben sie bereits Mission unter den Einwohnern. Der Erfolg war nicht sehr groß, da die Priester zunächst für die Seelsorge bei den Portugiesen bestellt waren. Immerhin gab es 1503 schon eine kleine Gemeinde von 1300 Christen, zu denen auch ein Stammeshäuptling zählte.

So wechselvoll wie das Schicksal des Landes, das ein Tummelplatz fast sämtlicher europäischen Nationen wurde, der Engländer, Holländer, Schweden, Dänen, Brandenburger, die nicht weniger als 41 Festungen an der Küste errichteten, ebenso wechselvoll war auch das Schicksal der Mission. 1572 begann die planvolle Missionierung durch Augustiner, die drei Missionsstationen errichteten. Schon bald jedoch wurden sämtliche Missionare ermordet. Nicht anders erging es fran-